Vereinssatzung Gesellschaftliche Vereinigung 1924 Oberlahnstein e.V.

§ 1
Name, Vereinsregister, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaftliche Vereinigung 1924 Oberlahnstein e.V."
2. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter dem Aktenzeichen: 3447 - Sitz des Vereins ist Lahnstein.

§ 2
Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Die am 29. August 1924 in Oberlahnstein (jetzt Lahnstein) gegründete Gesellschaftliche Vereinigung 1924 Oberlahnstein hat sich die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit zur Aufgabe gestellt.
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe und zum Ziel, durch gesellige Zusammenkünfte sowie in der Ausgestaltung der Kirmes (Kirchweih), Karneval usw. seinen Ausdruck zu finden, um so im gemeinnützigen Sinne der Brauchtumspflege der Heimatstadt zu dienen.
 Politische und religiöse Betätigungen jeglicher Art liegen der Vereinigung fern.

§ 3
Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige männliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und gegen die nichts Nachteiliges bekannt ist. Die Vereinigung setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, jugendliche männliche Mitgliedern und fördernde Mitgliedern.
2. Jugendliche männliche Personen können auf Antrag die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht beantragen. Hier wird in zwei Altersgruppen die Mitgliedschaft angeboten. Die Gruppe Junior-24er im Alter von 10 Jahren bis einschließlich 15 Jahren und die Gruppe 24er-Burschen im Alter von 16 Jahren bis einschließlich 17 Jahren. Auf Wunsch der Jugendlichen kann ein Jugendsprecher gewählt werden, der die Interessen der Jugend im Verein vertritt und mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Mit Erreichen der Volljährigkeit tritt automatisch die Mitgliedschaft wie unter §4 Abs. 1 beschrieben in Kraft.
3. Erste und vornehmste Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. In erster Linie sollte dies durch aktive Mitarbeit bei den Vereinsveranstaltungen und Besuch der Versammlungen geschehen.
4. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag auszufüllen (Beitrittserklärung). Die Aufnahme bedarf der Genehmigung des Vorstandes; entschieden wird mit einfacher Mehrheit.
 Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Vertreter doppelt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages erhält der Betroffene eine schriftliche Mitteilung des Vorstandes. Jedem Mitglied, das in den Verein eintritt, ist die jeweils gültige Satzung zusammen mit der Bestätigung der Mitgliedschaft sowie der Vereinsnadel auszuhändigen. Bei 25jähriger Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder die silberne, bei 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel, bei 50-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel mit Lorbeerkranz. Über weitere Jubilar-Ehrungen entscheidet der Vorstand.
5. Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber hinaus können Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über diese Ehrentitel entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft befreit nicht von der Beitragspflicht.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich und endet mit dem Tod.
 Die Partnerinnen verstorbener Mitglieder können auf Antrag die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht fortsetzen.
7. Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit möglich; Beitragsrückerstattung erfolgt nicht. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
 Aus der Vereinigung ausgeschlossen werden können Mitglieder, deren Handlungen sich gegen die Ziele des Vereins richten oder das Ansehen des Vereins schädigen sowie Mitglieder, wenn sie länger als 6 Monate mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand geraten, sofern nicht der Vorstand einen längeren Ausstand gewährt hat. Darüber hinaus verliert derjenige seine Mitgliedschaft, der den Verein in seinem Vermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist vorher schriftlich beim Vorstand einzubringen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

§ 5
Beitrag, Beitragszahlung, Fälligkeit

1. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld
2. Die Höhe des Beitrags für aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche männliche Mitglieder und fördernde Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Beitrag ist jeweils zur Zahlung fällig am 01. April eines jeden Jahres. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erworben wurde.
4. Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes ist von diesem eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Kassenprüfer

§ 7
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
2. Die Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung muss jedem Mitglied 14 Tage vor dem Termin schriftlich zugehen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich einzureichen oder können in der Versammlung mündlich eingebracht werden. Über eingebrachte Anträge kann der Vorstand sofort entscheiden lassen oder wenn sich kein Widerspruch von 2/3 der anwesenden Mitglieder ergibt, denselben zur Beratung an den Vorstand zurückverweisen.
 Das Ergebnis der Beratung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

 - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Geschäftsbericht
 - Bericht des 1. Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des 1. Kassierers
 - Entlastung des Vorstandes

4. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung sowie die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Außer der feststehenden Jahreshauptversammlung beraumt der Vorsitzende bzw. der Vorstand nach Bedarf Mitgliederversammlungen an, wofür er Termin und Ort bestimmt. Diese Mitgliederversammlungen werden im Veranstaltungskalender aufgeführt und bedürfen keiner weiteren schriftlichen Einladung.
6. Der Vorstand kann jederzeit unter Nennung des Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch dann vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe von Gründen stellt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9
Vorstand

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre bei der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Die Wahl des Vorstandes ist zusätzlich zu den in § 8 Absatz 3 aufgeführten Punkten Gegenstand der jeweiligen Tagesordnung.
 Die Wahl wird von einem aus den Reihen der Mitglieder zu wählenden Wahlleiter geleitet. Nach erfolgter Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die weiteren Wahlhandlungen. Wahl per Akklamation ist zulässig; wird jedoch Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist diesem stattzugeben.
2. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
3. In den Vorstand wählbar sind alle aktiven Vereinsmitglieder.
 Nicht anwesende Mitglieder können bei der Jahreshauptversammlung nach vorheriger Einwilligungserklärung in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

 a)

 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende

 - 1. Geschäftsführer
 - 2. Geschäftsführer

 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer

 - Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit

 - 1. Koordinator öffentliche Veranstaltungen
 - 2. Koordinator öffentliche Veranstaltungen

 - 1. Koordinator interne Veranstaltungen
 - 2. Koordinator interne Veranstaltungen

 - Inventarverwalter

 b)
 - Ehrenvorsitzende ohne Stimmrecht
 - Sprecher der Jugend ohne Stimmrecht

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein allerdings nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so hat bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl stattzufinden. Die bis dahin freigewordene Position kann durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Erledigung der Angelegenheiten der Vereinigung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
2. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Vorstandssitzungen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, über Beträge, die zur Durchführung von Vereins Angelegenheiten bestimmt sind, zu verfügen. Der 1. Vorsitzende hat das Verfügungsrecht alleine bis zu 1.000,00 Euro.
4. Bei den hinterlegten Bankvollmachten handelt es sich um Einzelvollmachten. Bei der Bank als Bevollmächtigte eingetragen werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer und der 2. Kassierer. Im Innenverhältnis unterschreibt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann für gewisse Vereinsangelegenheiten Ausschüsse bilden.

§ 11
Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung, bei der Vorstands Neuwahlen stattfinden, werden zwei Kassenprüfer für die zwei aufeinander erfolgenden Geschäftsjahre gewählt. Sie haben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmen sind.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahnstein, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

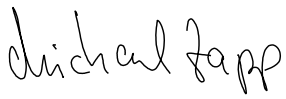
§ 13
Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Änderung dieser Satzung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Er ist Tagesordnungspunkt der nächsten Jahreshauptversammlung.
2. Zu einem Beschluss über die Änderung oder Ergänzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14
Schlussabstimmungen

1. Soweit die Satzung keine gesonderten Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Mit Genehmigung dieser Satzung durch das Amtsgericht werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

Lahnstein, den 24.03.2017



Michael Zapp
1. Vorsitzender